

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.i2_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/94

2021-0.266.109

BG, mit dem das Unternehmensserviceportalgesetz geändert wird

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen Teile des USPG im Zusammenhang mit der Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors geändert werden.

Gemäß dem im Gesetzesentwurf verwirklichten „once-only“ Konzept soll mit der geplanten Novelle des USPG unter anderem eine once only Plattform etabliert werden, welche eine nicht personenbezogene Beschreibung der Informationspflichten für Unternehmen und BürgerInnen bietet. Auch wenn diese Plattform für nicht personenbezogene Inhalte konzipiert ist, so ermöglicht sie dennoch auch die Übermittlung personenbezogener Daten im behördenübergreifenden Austausch, wie dies auch in den Erläuterungen klargestellt wird.

Folgerichtig wird im Sinne des datenschutzrechtlichen Rollenkonzepts der DSGVO im Gesetz klargestellt, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als datenschutzrechtliche Auftragsverarbeiterin für die teilnehmenden Behörden oder andere teilnehmende Institutionen agiert. Implizit ergibt sich hieraus, dass der Gesetzgeber diesen teilnehmenden Behörden und Institutionen die Rolle des für die Datenübermittlung Verantwortlichen zudenkt. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird hingegen gemäß dem Gesetzesentwurf nur verpflichtet, diesen Datenaustausch zu ermöglichen. Ob dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hierdurch auch eine datenschutzrechtliche



Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO zugeordnet wird, erschließt sich nicht. In ähnlich unklarer Weise hat das USP-G auch schon bisher die Rolle des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen hinsichtlich des Unternehmensserviceportals adressiert.

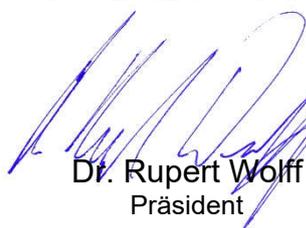
Ein Blick auf die Datenschutzerklärung des Unternehmensserviceportals (www.usp.gv.at) bestätigt die Interpretation des ÖRAK, denn darin deklariert sich das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nur als Auftragsverarbeiter und weist die Behörden und Teilnehmer des Unternehmensserviceportals als die datenschutzrechtlich Verantwortlichen aus.

Folglich müssten sich jene Teilnehmer und Behörden, denen Datenzugriff gewährt wird, als datenschutzrechtlich Verantwortliche verstehen und in deren Datenschutzerklärungen über die Details der Datenverarbeitungen des Unternehmensserviceportals wie auch über die hierzu bestehenden Rechte der Betroffenen informieren. Eine stichprobenartige Überprüfung der Datenschutzerklärung diverser Teilnehmer zeigt jedoch, dass derartige Informationen nicht bereit gestellt werden was aus der Sicht des ÖRAK indiziert, dass zumindest manche der Teilnehmer diese datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nicht bei sich sehen dürften.

Es ist die Befürchtung des ÖRAK, dass sich diese Unklarheit der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeitszuteilung nun in der once only Plattform perpetuiert. Dies mit dem Ergebnis, dass für die Betroffenen keine einfach verfügbare Datenschutzinformation über die once only Plattform bereitgestellt wird, gleichwohl dies aufgrund der vernetzenden Wirkung dieser Plattform und ihrer komplexen Datenverarbeitungsstruktur umso gebotener wäre. Nicht minder unklar wäre, wer tatsächlich die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der once only Plattform trägt. Vor diesem Hintergrund regt der ÖRAK an, dass im Gesetzesentwurf nicht nur die Auftragsverarbeiterrolle der Bundesrechenzentrum GmbH, sondern auch die datenschutzrechtliche Verantwortlichenstellung hinsichtlich der „once only“ Plattform klarer geregelt wird.

Wien, am 4. Juni 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

